

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Calw zum Schutz vor der aviären Influenza (Geflügelpest)

Das Landratsamt Calw erlässt als zuständige Behörde nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 3 b) Landesverwaltungsgesetz aufgrund des § 44 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) in der aktuell gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Der mit Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 festgelegte Beobachtungsbezirk wird mit Wirkung vom 30.04.2021 aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 LVwVfG einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

zu Ziffer 1:

Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest (Aviäre Influenza) in einem Hausgeflügelbestand in Herrenberg-Kuppingen im Landkreis Böblingen am 27.03.2021 waren um den betroffenen Tierhaltungsbetrieb ein Beobachtungsgebiet dessen Radius mindestens 10 Kilometer beträgt und somit auch den Landkreis Calw betroffen hat, festzulegen.

Mit Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 wurde daher ein Beobachtungsgebiet festgelegt und entsprechende Anordnungen getroffen. Die Ausweisung des Beobachtungsgebietes für den Landkreis Calw erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 GeflPestV auf Grundlage des 10 km Radius ausgehend vom Hausgeflügelbestand in Herrenberg- Kuppingen. Das in dieser Allgemeinverfügung ausgewiesene Beobachtungsgebiet war geeignet und erforderlich, um die Verschleppung der Tierseuche wirksam zu verhindern.

Mit der amtlichen Festlegung des Beobachtungsgebiets in der Allgemeinverfügung vom 01.04.2021 wurden zudem die in § 27 Abs. 3 und 4 GeflPestV genannten Ge- und Verbote gegenüber den betroffenen Personen und Geflügelhaltern angeordnet. Diese Maßnahmen waren vor dem Hintergrund des aktuellen Geschehens, geeignet und erforderlich, um die Weiterverschleppung der hochansteckenden Tierseuche zu verhindern. Insbesondere die Verbringungsverbote und die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen waren geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des Virus über Tierkontakte oder mit dem Virus kontaminierte Materialien wie Futter, Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung wirksam zu verhindern.

Nachdem die zur Seuchentilgung erforderlichen Maßnahmen durchgeführt wurden, erfolgte durch das Landratsamt Böblingen mit der Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza vom 20.04.2021, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 2 GeflPestV die Aufhebung des Sperrbezirks.

Nach der Durchführung der zur Seuchentilgung erforderlichen Maßnahmen und nach dem Erlöschen des Ausbruchs der Geflügelpest im Seuchenbestand ist gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 2 die Verfügung für das Beobachtungsgebiet aufzuheben.

Das Landratsamt Calw ist für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) in der Fassung vom 19.06.2018 (GBl. S. 223), §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 b) Landesverwaltungsgesetz für das Kreisgebiet des Landkreises Calw zuständig.

zu Ziffer 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird im überwiegenden Interesse der Betroffenen Geflügelhalter die im Beobachtungsgebiet liegen, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 liegt vor.

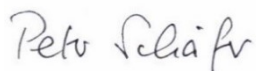
Bekanntmachung

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG durch öffentliche Bekanntgabe. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Calw in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) durch Einrücken in die Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ bekanntgemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Um die Rechtswirksamkeit dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf eine schnelle Umsetzung der Fristverlängerung zu bewirken, wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der früheste Zeitpunkt der Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG bestimmt. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Calw, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw Widerspruch erhoben werden.

Calw, den 29. April 2021



Dr. Peter Schäfer

Leiter des Dezernats Umwelt, Bauen, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft